

KEB Sachsen

Förderung leicht gemacht!

Das ganze Jahr über bietet Ihre Gemeinde ein buntes Programm und vielfältige Veranstaltungen an. Sie schaffen damit einen wertvollen Beitrag für die Menschen vor Ort und die Region. Das muss sich tragen, und wir finden, das Engagement soll sich auch lohnen. Wir können eine große Vielzahl Ihrer Veranstaltungen finanziell unterstützen. Alle Veranstaltungen und Angebote, die nicht allein der Erholung und der Freizeit zuzuordnen sind. Das klingt im Weiterbildungsgesetz viel strenger, als es gemacht ist.

Ein Gemeindeabend zur Jahreslosung, Blumengestecke binden lernen, gemeinsam neue Tanzschritte lernen – das alles ist förderfähig! Wir beraten Sie gerne und veranstalten regelmäßig kurze Online-Informationsveranstaltungen zum Thema „Förderung leicht gemacht“.

Die KEB Sachsen arbeitet zusammen mit anderen Einrichtungen der Erwachsenenbildung. Gemeinsam vertreten sie die Interessen ihrer Mitglieder gegenüber dem Freistaat Sachsen.

Die Arbeit der KEB Sachsen wird teilweise mit Steuermitteln bezahlt. Diese Mittel kommen aus dem Haushalt, den die Abgeordneten des Sächsischen Landtags beschlossen haben.

Wenn Sie eine öffentliche Bildungsveranstaltung für Erwachsene anbieten, gehört Ihre Veranstaltung zum staatlichen Erwachsenenbildungssystem. Dann kann der Freistaat Sachsen diese Veranstaltung durch die KEB Sachsen finanziell unterstützen.

Die Förderung richtet sich nach dem Gesetz über die Weiterbildung im Freistaat Sachsen (Weiterbildungsgesetz – WBG) und der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Förderung der Weiterbildung (Weiterbildungsförderungsverordnung – WbFöVO).

1. Grundförderung (GF)

Rechtsgrundlage: Grundzuschuss, WbFöVO (insbesondere § 1 und § 4).

Für die Gewährung der Grundförderung gelten folgende Voraussetzungen:

- Die Veranstaltung muss einen **deutlichen Bildungscharakter** tragen. Pädagogisch qualifizierte Planung und eine erwachsenenpädagogische Zielsetzung sind erforderlich.
- Die Veranstaltung muss **öffentlich** mit Thema, Zeit und Ort ausgeschrieben werden. In der Bekanntmachung ist auf die Zusammenarbeit mit der KEB Sachsen sowie auf die Mitfinanzierung aus Steuermitteln hinzuweisen.
- Angaben zur **Barrierefreiheit** müssen in der Veröffentlichung enthalten sein (z. B. Zugang, Hilfsmittel, Kontaktmöglichkeit für Unterstützung).
- Die Veranstaltung muss **allen Interessierten zugänglich** sein. Voraussetzung christlichen Glaubens oder Kirchenmitgliedschaft darf nicht verlangt werden.

- Es dürfen **keine konsumatorischen Angebote** gefördert werden (kein vorwiegender Verkaufs- oder Konsumzweck). **Sportveranstaltungen** sind von der Förderung ausgeschlossen. (Diese Einschränkungen richten sich nach den Ausschlussgründen und Förderzwecken der WbFöVO / WBG.)
- **Mindestteilnehmerzahl:** Die Veranstaltung muss von mindestens **vier** Personen besucht werden. Teilnahmelisten sind zu führen.
- **Umfang:** Mindestens **zwei Bildungsstunden à 45 Minuten**. Mehrere Veranstaltungen mit gleicher Zielgruppe sollten innerhalb eines Jahres zu Reihen unter einem übergeordneten Thema zusammengefasst werden. Thematische Teile von Rüstzeiten können gegebenenfalls gefördert werden.
- Förderfähige Veranstaltungen sind solche, die in das öffentliche Erwachsenenbildungssystem eingeordnet werden — also in erklärter Zusammenarbeit mit der KEB Sachsen durchgeführt werden.

Antrag / Formulare: Für die Grundförderung sind die Formulare **GF** auszufüllen. Die Auszahlung des Grundzuschusses erfolgt im darauffolgenden Jahr. (Interne Abwicklung und Fristen werden durch die KEB Sachsen vorgegeben.)

2. Zusatzförderung (ehemals Projektförderung)

Um auch weiterhin besondere Programmhighlights setzen zu können, steht unseren Mitgliedern ergänzend zur Grundförderung die Zusatzförderung zur Verfügung. Die Zusatzförderung ersetzt die frühere Projektförderung – außer dem Namen haben sich keine inhaltlichen Rahmenbedingungen geändert.

Was kann gefördert werden?

- Einzelveranstaltungen mit besonderem inhaltlichem oder methodischem Schwerpunkt
- Sachmittel und Anschaffungen, z. B. technische Geräte
- Thematisch sollten sich die beantragten Maßnahmen an den Schwerpunktbereichen politische Bildung und digitale Bildung orientieren.

Umfang der Förderung

- Förderung von bis zu 50 % der Gesamtausgaben
- Pro Mitgliedseinrichtung stehen bis zu 500 € pro Jahr zur Verfügung
- Nicht abgerufene Fördermittel können den verfügbaren Betrag erhöhen. Diese Mittel werden anteilig auf die eingegangenen Anträge verteilt.
- Pro Quartal können bis zu drei positive Bescheide je Mitglied erteilt werden

Hinweise zu Sachmitteln

Bei der Anschaffung technischer Geräte sind mindestens drei Angebote vorzulegen. Mit der Unterschrift bestätigt die Mitgliedseinrichtung, dass sie sich für das wirtschaftlichste Angebot entschieden hat. Wird ein kostenintensiveres Gerät ausgewählt, ist eine kurze Begründung beizufügen.

Checkliste für Förderungen

- Prüfen, ob die Maßnahme einen klaren Bildungscharakter hat
- Thema, Zeit und Ort der Veranstaltung öffentlich ausschreiben
- Hinweis auf die Zusammenarbeit mit der KEB Sachsen in der Veröffentlichung aufnehmen
- Angaben zur Barrierefreiheit ergänzen
- Sicherstellen, dass die Veranstaltung allen Interessierten offensteht
- Mindestumfang und Mindestteilnehmerzahl prüfen (bei Veranstaltungen)

- Keine konsumatorischen oder sportlichen Angebote einreichen
- Passende Antragsformulare vollständig ausfüllen (Grundförderung oder Zusatzförderung)
- Kosten und Finanzierung nachvollziehbar und vollständig darstellen
- Fristen beachten und Unterlagen rechtzeitig einreichen
- Teilnahmelisten führen und aufbewahren (bei Veranstaltungen)
- Bei Sachmitteln: Wirtschaftlichkeit prüfen und erforderliche Angebote beifügen
- Veröffentlichungsnachweise und Belege sammeln

Beratung und Unterstützung

Sie suchen darüber hinaus finanzielle Unterstützung oder Unterstützung bei der Konzeption von Veranstaltungen, Austauschen oder der Suche nach Kooperationspartnern aus unserem Netzwerk?

Sprechen Sie uns gern an! Wir beraten Sie zu einem breiten Themenspektrum und finden gemeinsam einen passenden Weg für Ihr Projekt.

In den kommenden Jahren setzt die KEB Sachsen verstärkt auf Bundes- und europäische Fördermittel zur Unterstützung unserer Mitglieder. Über neue Fördermöglichkeiten halten wir Sie selbstverständlich auf dem Laufenden.

Wo kann ich das alles nachlesen?

- **Weiterbildungsförderungsverordnung (WbFöVO)** — Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Förderung der Weiterbildung (aktuelle Fassung). Dort sind §2 (Maßnahmen / Ausschlüsse), §8–§10 (Grundförderung), §11 (Angebotszuschuss), §12 (Förderung von investiven Maßnahmen), §13 (innovative Projekte) u. a. geregelt.
- **Weiterbildungsgesetz (WBG)** — Gesetz über die Weiterbildung im Freistaat Sachsen; dort sind grundlegende Begriffe, Träger- und Förderziele geregelt (z. B. §1–§4).

